

5 StR 578/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Januar 2002 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 2002

beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Land-

gerichts Hamburg vom 9. April 2001 werden nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels

zu tragen.

Der Senat schließt im Hinblick auf die Gesamtmenge der gehandelten Be-

täubungsmittel aus, daß die Strafen wegen der Annahme einer nicht gerin-

gen Menge von 24 g anstatt 30 g MDMA (vgl. BGHR BtMG § 29a Abs. 1

Nr. 2 Menge 8 = NJW 2001, 1805) zu hoch bemessen wurden und daß das

Landgericht dem Verteidigungsvorbringen des Angeklagten U C die

gebotene strafmildernde Bedeutung versagt hat.

Harms Häger Gerhardt

Brause Schaal